
S 9 R 1284/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 1284/05 ER
Datum	01.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 180/05 ER R
Datum	28.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 1. Juni 2005 wird zur ckgewiesen. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

Die statthafte und zul ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([    172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), ist nicht begr ndet. Zu Recht hat es das Sozialgericht mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Anerkennung weiterer Beitragszeiten und zur Rentengew hrung zu verpflichten. Der Antragsteller hat bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht nicht den hierf r erforderlichen Anordnungsgrund im Sinne des [   920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung i.V.m. [   86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) glaubhaft gemacht, so dass sich das Sozialgericht nicht davon hat  berzeugen k nnen, dass dem Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung in dem bei dem Sozialgericht anh ngigen Klageverfahren (S 9 R 496/05) nicht zuzumuten ist. Gleiches gilt f r das Beschwerdeverfahren. Auch hier hat er noch nicht einmal dargelegt, dass die Sache eilbed rftig w re. Dass bei dieser Sachlage der Erlass

einer die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung ausscheidet, bedarf einer weiteren BegrÄ¼ndung nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024